Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 15

Artikel: Bundesgesetz betr. die Erfindungspatente

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578079

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bundesgeset betr. die Erfindungspatente.

(Vom 29. Juni 1888.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenoffenschaft, in Anwendung des Art. 64 der schweizerischen Bunzdesversaffung; nach Einsicht einer Botschaft des Bundeszrathes vom 20. Januar 1888, beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die schweizerische Eidgenossenschaft gewährt, in der Form von Ersindungspatenten, den Urhebern neuer Erssindungen, welche gewerblich verwerthbar und durch Modelle dargestellt sind, oder deren Rechtsnachfolgern die in vorliezgendem Gesetze bezeichneten Rechte.

Art. 2. Erfindungen gelten nicht als neu, wenn sie, zur Zeit der Anmeldung, in der Schweiz schon derart bekannt geworden sind, daß die Ausführung durch Sachverständige

möglich ist.

Art. 3. Ohne die Erlaubniß des Patentinhabers darf Niemand den Gegenstand der Ersindung darstellen oder das mit Handel treiben. Bildet ein Werkzeug, eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung den Gegenstand der Ersindung, so ist der Gebrauch dieses Gegenstandes zu einem geswerblichen Zwecke ebenfalls nur mit Erlaubniß des Patentsinhabers gestattet. Letztere gilt als ertheilt, wenn der patentirte Gegenstand ohne irgend welche einschränkende Bedingung in den Handel gebracht wird.

Art. 4. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels sind nicht auf solche Personen anwendbar, welche zur Zeit der Patentanmeldung die Erfindung bereits benutzt oder die zu ihrer Benutzung nöthigen Beranstaltungen getroffen haben.

Art. 5. Das Patent ift durch Erbfolge übertragbar. Auch kann es den Gegenstand einer gänzlichen oder theilsweisen Abtretung, beziehungsweise Verpfändung bilden, oder benjenigen einer Licenz, die einen Dritten zur Benutzung der Erfindung ermächtigt. Uebertragungen von Patenten und Licenzertheilungen sind Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie nach Art. 19 dieses Gesetzes einregistrirt sind.

Art. 6. Die Dauer der Patente ift fünfzehn Jahre, vom Tage der Anmeldung an. Für jedes Patent ift eine Hinterlegungsgebühr von Fr. 20 und eine in folgender Weise zunehmende Jahresgebühr zu entrichten: Für das erste Jahr Fr. 20, für das zweite Jahr Fr. 30, für das dritte Jahr Fr. 40 und so weiter dis zum 15. Jahre, für welches die Gebühr Fr. 160 beträgt. Diese Gebühr ist zum Voraus, am ersten Tage des betreffenden Patentjahres, zu entrichten. Der Patentinhaber kann dieselbe auch für mehrere Jahre vorausbezahlen. Wenn er vor Ablauf der Zeit, für welche er bezahlt hat, auf das Patent verzichtet, so werden ihm die dannzumal noch nicht verfallenen Jahresgebühren zurückverzgütet.

Art. 7. Der Inhaber eines Patentes, welcher an ber durch dasselbe geschützten Erfindung eine Berbesserung ansbringt, kann durch Bezahlung einer einmaligen Gebühr von Fr. 20 ein Zusahzent erhalten, das mit dem Hauptpatent sein Ende erreicht.

Art. 8. Ginem in der Schweiz niedergelaffenen Patentsbewerber, welcher nachweisbar unvermögend ift, kann für die drei erften Jahresgebühren Stundung bis zum Beginn des vierten Jahres gewährt werden. Wenn er alsdann seine Ersfindung fallen läßt, so werden ihm die verfallenen Gebühren erlassen.

Art. 9. Das ertheilte Batent erlischt:

1) wenn der Inhaber in schriftlicher Gingabe an das eide genössische Amt für gewerdliches Gigenthum auf dasselbe verzichtet;

2) wenn die Jahresgebühren nicht spätestens innerhalb

brei Monaten nach der Fälligkeit (Art. 6) bezahlt werden. Das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigensthum wird, immerhin ohne Verbindlichkeit für dasselbe, den Inhaber unverzüglich vom Verfall der Jahresgebühr verständigen;

3) wenn die Erfindung nach Ablauf des dritten Jahres, vom Datum der Anmeldung an gerechnet, nicht zur An-

wendung gefommen ift;

4) wenn der patentirte Gegenstand vom Ausland in die Schweiz eingeführt wird, und der Inhaber des Patentes gleichzeitig schweizerische Licenzbegehren, welche auf billiger Grundlage beruhen, abgelehnt hat.

Die Klage auf Sinfälligkeit des Patentes in den Fällen von Ziffer 3 und 4 kann von Jedermann, welcher hiefür ein rechtliches Interesse nachweist, bei dem für die Nachsahmungsklage zuständigen Gerichte (Art. 30) angehoben werden.

Art. 10. Gin ertheiltes Patent ift als nichtig zu er=

erflären:

1) wenn die Erfindung nicht neu oder gewerblich nicht verwerthbar ist:

2) wenn der Patentinhaber weder Urheber der Erfindung noch dessen Rechtsnachfolger ist, wobei jedoch dis zum Beweise des Gegentheils der Patentnehmer als Urheber der betreffenden Erfindung gilt;

3) wenn der Titel der Erfindung, unter welchem das Patent nachgesucht worden ist, einen andern als den wirklichen Gegenstand der Erfindung angibt und dem Patentbewerber dabei die Absicht, Andere zu täuschen, zur Last fällt:

4) wenn die mit dem Gesuche eingereichte Darlegung der Erfindung (Beschreibung und Zeichnungen) nicht genügt, um Sachverständigen die Ausführung der Erfindung möglich zu machen, oder mit dem Modell (Art. 14, Ziffer 3) nicht übereinstimmt.

Die Nichtigfeitsflage steht Jedermann zu, der dafür ein rechtliches Interesse nachweist, und ist bei dem zuständigen

Berichte anzuheben.

Art. 11. Wer nicht in der Schweiz wohnt, kann den Anspruch auf die Ertheilung eines Patents und die Rechte aus dem letztern nur geltend machen, wenn er in der Schweiz einen Vertreter bestellt hat. Der Letztere ist zur Vertretung in den nach Maßgabe dieses Gesetzes stattsindenden Versahren, sowie in den das Patent betreffenden Rechtsstreitigkeiten besugt. Hür die in solchen Rechtsstreitigkeiten gegen den Patentinhaber anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in desse Vertreter seinen Wohnsitz hat, in Ermanglung eines solchen das Gericht, in dessen Verzieht aust eidgenössische Amt seinen Sitz hat.

Art. 12. Der Inhaber eines Patentes für eine Erfindung, welche ohne Benutung einer früher patentirten Erfindung nicht verwerthet werden kann, ist berechtigt, vom Inhaber der letztern die Ertheilung einer Lizenz zu verlangen, wenn seit der Einreichung des Gesuchs für das frühere Patent drei Jahre verslossen sind und die neue Erfindung von erheblicher gewerblicher Bedeutung ist. Wenn die Lizenz bewilligt ist, so ist der Inhaber des frühern Patentes berechtigt, auch seinerseits vom nachfolgenden Erfinder eine Lizenz zu verlangen, welche ihn zur Benutung der neuen Erfindung ermächtigt, unter der Voraussetzung jedoch, daß diese letztere ihrerseits mit der frühern Erfindung in einem thatsächlichen Jusammenhaug stehe. In Streitfällen entscheidet das Bundesgericht und setzt die zu leistenden Entschädigungen und Sicherheit fest.

Art. 13. Wenn das öffentliche Interesse es erheischt, kann die Bundesversammlung auf Verlangen des Bundesrathes oder einer Kantonsregierung die Expropriation eines Patentes auf Kosten bes Bundes oder eines Kantons ausssprechen. Der Bundesbeschluß wird bestimmen, ob die Erssindung das ausschließliche Eigenthum des Bundes oder ob sie Gemeingut wird. Den Betrag der dem Patentinhaber zu leistenden Entschädigung bestimmt das Bundesgericht.

II. Anmeldung und Ertheilung ber Patente.

Art. 14. Wer für eine Erfindung ein Patent erwerben will, hat hiefür beim eidgenössischen Amte für gewerbliches Eigenthum ein Gesuch nach Maßgabe eines sachbezüglichen Formulars einzureichen. Dieses Gesuch darf sich nur auf einen Hauptgegenstand mit den zu demselben gehörigen Details beziehen. Dasselbe hat den Titel der Erfindung, welcher das Wesen des erfundenen Gegenstandes klar und bestimmt bezeichnen soll, anzugeben.

Dem Gesuche sind beizufügen: 1) eine Beschreibung ber Erfindung, welche in einer besondern Abtheilung der Schrift die wesentlichen Merkmale der Erfindung gedrängt aufführen muß; 2) die zum Verständniß der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen; 3) der Beweis, daß ein Modell des erfundenen Gegenstandes, oder ber Gegenstand selbst, vorhanden ift; als Modell gilt die Ausführung der Erfindung oder eine andere förperliche Darstellung derselben, welche deren Wesen klar erfennen läßt; 4) die Summe von Fr. 40 als hinterlegungs= gebühr und als erste Jahresgebühr des Patentes (Art. 6); 5) ein Verzeichniß der eingereichten Aftenstülle und Gegen= stände. — Das Gesuch und die schriftlichen Beilagen muffen in einer ber brei Landessprachen abgefaßt fein. Im Falle der Versagung des Patentes wird dem Hinterlegenden die Jahresgebühr von Fr. 20 mit sämmtlichen gemachten Gin= gaben zurückerstattet.

Art. 15. Der Bundesrath kann für einzelne Alassen von Erfindungen die Hinterlegung von Modellen fordern. Ueber die Ausführung dieses und des vorstehenden Artikels hat der Bundesrath eine Verordnung zu erlassen, und es soll derselbe dabei insbesondere über das Erforderniß der Ziff. 3 im Art. 14 nähere Bestimmungen treffen.

Art. 16. Ginem Patentbewerber ist gegen Grsüllung ber in den Ziffern 1, 2, 4 und 5 des Art. 14 aufgestellten Requisite ein provisorisches Patent zu ertheilen. Dieses provisorische Patent sichert dem Inhaber desselben während der Daner von zwei Jahren, vom Datum des Gesuches an gerechnet, einzig das Recht auf ein definitives Patent, ohne Rücksicht darauf, ob die Ersindung inzwischen in die Oeffentslichteit gedrungen sei. Sin Klagrecht wegen Nachahmung oder Benußung der Ersindung steht jedoch dem Inhaber nicht zu. Der Inhaber eines provisorischen Patentes hat vor Ablauf dieser zwei Jahre durch Leistung des in Ziff. 3 des Art. 15 gesorderten Ausweises ein definitives Patent auszuwirken, widrigenfalls jenes Patent dahinfällt. Das definitive Patent ift nicht rückwirkend. Die Dauer desselben wird vom Datum des provisorischen Patentes berechnet.

Art. 17. Jedes Gesuch, in welchem die durch die Art. 14, 15 und 16 vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt sind, ist vom eidgenössischen Amte für gewerbliches Eigenthum zurückzuweisen; gegen eine solche Berfügung kann innerhalb der Nothsrist von vier Wochen an die vorgesette Berwaltungsbehörde refurrirt werden. Wenn das eidgenössische Amt bermöge eines der in Art. 10 ausgeführten Gründe die Grsindung nicht für patentirdar hält, so soll es den Gesuchsteller vorgängig und in konsidentieller Weise darauf aufswerschaften, ihm überlassend, ob er seine Anmeldung aufrecht erhalten, abändern ober zurückziehen will.

Art. 18. Die Patente (provisorische und befinitive), deren Anmeldung in gehöriger Beise stattgefunden hat, werden unverzüglich ausgesertigt, und zwar auf Verantwortlichseit ber Gesuchsteller und ohne Gewährleiftung des Borhandensseins, der Neuheit oder des Werthes der Erfindung. Das eidgenössische Amt übermittelt dem Gesuchsteller ein Attest, welches die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen desurfundet und welchem die Doppel der in Art. 14 erwähnten Beschreibung und Zeichnungen bezufügen sind. Dieses Attest bildet das (provisorische oder definitive) Erfindungspatent.

Ari. 19. Das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigensthum führt ein Register, welches folgende Angaben enthalten soll: den Gegenstand der ertheilten Patente, Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer Bevollmächtigten, das Datum des Gesuches und der Leistung des Ausweises über die Existenz des Modelles, sowie alle Aenderungen, welche sich auf die Existenz, den Besits und den Genuß des Patentes beziehen. Nechtsfräftige Urtheile über Verfall, Nichtigkeit, Expropriation und Lizenzertheilung sind auf Begehren der obsiegenden Partei einzutragen.

Art. 20. Jeder Inhaber eines befinitiven Patentes hat die nach demselben hergestellten Gegenstände an einer sichtbaren Stelle mit dem eidgenössischen Kreuz, sowie mit der Rummer des Patentes zu versehen. Wenn dies vermöge der Beschaffenheit der Gegenstände nicht thunlich ist, so ist die Bezeichnung auf deren Verpackung anzubringen. Der Patentinhaber verliert sein Klagrecht wegen Nachahmung, wenn er die hier vorgeschriebene Bezeichnung seiner Erzeugenisse unterlassen hat.

Art. 21. Der Inhaber eines befinitiven Patentes kann verlangen, daß die in Art. 4 erwähnten Personen die bestreffenden Gegenstände ebenfalls mit dem eidgenössischen Kreuz, sowie mit der Nummer des Patentes versehen.

Art. 22. Jebermann kann auf bem eidgenössischen Amte mündliche ober schriftliche Auskunft über den Inhalt des Patentregisters erhalten. Der Bundesrath ist ermächtigt, für diese Mittheilungen einen mäßigen Gebührentarif aufzustellen.

Art. 23. Die Titel der (provisorischen und definitiven) Batente mit deren Nummern, sowie dem Namen und Wohn= ort der Patentinhaber und ihrer Bevollmächtigten werden so= fort nach Ertheilung der Patente vom eidgenöffischen Amte veröffentlicht. Das Amt veröffentlicht in gleicher Weise die Erlöschung der Vatente und jede im Besitze derselben einge= tretene Aenderung. Außerdem veröffentlicht das eidgenöffische Amt die Beschreibungen und die den Patentgesuchen beige= fügten Zeichnungen und gibt fie zu einem mäßigen Preise ab. Diese Publifation wird an folgende Stellen gratis ver= sandt: an die Departemente des Bundesrathes, an das Bun= besgericht, an die kantonalen Regierungen — speziell für die Gerichte, welche berufen find, in Klagesachen wegen Nach= ahmung zu urtheilen — an die höhern öffentlichen Unter= richtsanstalten und an die Gewerbemuseen ber Schweiz. Ferner wird man obige Publikation mit den ähnlichen Beröffent= lichungen anderer Länder austauschen. Um dem Erfinder die Erwerbung von Patenten im Auslande zu ermöglichen, tann auf beffen Gefuch bin die Beröffentlichung der Beschreibung der Erfindung um 6 Monate verschoben werden. In diesem Falle fann der Patentinhaber gegen Nachahmer erft nach erfolgter Veröffentlichung Rlage anheben. (Schluß folgt.)

Imitation eingelegter Holzarbeiten.

Mit besonderer Vorliebe wendet man sich wieder den eingelegten Holzarbeiten zu. Es ist dies mit Freuden zu begrüßen, denn dadurch erhalten solche Arbeiten Leben, welsches man bei der bisherigen Ausstattung vermißt.

Die Kürze der Zeit ermöglicht jedoch nicht immer folche Ginlegearbeiten in echt auszuführen und muß man sich durch Imitation helfen, welche, wenn forgfältig und mit Geschick